

LANDESMUSIKRAT HESSEN e.V.

RICHTLINIEN für das Jahr 2020

Zuschüsse des Landes Hessen zu den Honoraren für **Leiter von Jugendorchestern / -ensembles**

I. Ziele der Förderung

Das Land Hessen stellt Landesmittel zur Verfügung, um Jugendorchestern / Jugendensembles Zuschüsse für die Honorierung ihrer Leitung zu gewähren (im Folgenden nur „Orchester“ genannt).

II. Allgemeine Grundsätze

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch den Landesmusikrat Hessen e.V. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass das Jugendorchester die im Abschnitt III. "Antragsvoraussetzungen" unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erfüllen, und dass die Person, für die ein Zuschuss zum Honorar beantragt wird, eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann. Es wird erwartet, dass Musikvereinigungen die mit der Leitung beauftragten Personen für ihre Tätigkeit angemessen honorieren.

Bezuschusst werden bis zu 80% des Honorars, höchstens jedoch 600 € pro Jugendorchester. Hat eine Musikvereinigung mehrere Jugendorchester, wird das Honorar auf die Anzahl der Orchester verteilt und danach die Zuschusshöhe berechnet.

Sollten sich das Honorar bis zum Ende des Antragsjahres ändern, ist die Musikvereinigung verpflichtet, dem Landesmusikrat Hessen dies anzuzeigen. Zuviel gezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

III. Antragsvoraussetzungen

1. Anforderungen an das Jugendorchester

- 1.1 Förderungswürdig sind Jugendorchester mit Sitz in Hessen, die vor dem 31.12.2018 gegründet wurden und die regelmäßig mindestens eine Person, welche die unter Ziffer 2 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt, für die Leitung gegen Entgelt beschäftigen.
- 1.2 Das Jugendorchester muss aus mindestens 12 aktiv musizierenden Personen bestehen. Altersbegrenzung: 26 Jahre, wobei Stimm- bzw. Registerführer auch älter sein können, jedoch darf das Durchschnittsalter der Orchestermittglieder nicht höher als 26 sein. Das Geburtsdatum der aktiv musizierenden Personen ist anzugeben.
- 1.3 Das Jugendorchester muss regelmäßig eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ständchen und geselliges Musizieren, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben.
- 1.4 Sofern mehrere Jugendorchester diese Bedingungen nur in einer Orchestergemeinschaft erfüllen, gelten sie zusammen als ein Orchester und können nur einen gemeinsamen Antrag stellen.
- 1.5 Ist eine Musikvereinigung Träger mehrerer Jugendorchester, ist jedes Jugendorchester bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen förderungswürdig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Jugendorchester jeweils zu mindestens 80 % aus aktiven Mitgliedern zusammensetzen, die nur einem Jugendorchester dieser Gemeinschaft angehören.
- 1.6 Nicht gefördert werden können über dieses Programm Jugendorchester, die einer Kirche, einer allgemeinbildenden Schule, einer vom Land / von der Kommune geförderten Musikschule oder einer öffentlich-rechtlichen Institution angehören.

2. Anforderungen an die mit der Leitung eines Jugendorchesters beauftragten Personen:

Eine mit der Leitung des Jugendorchesters beauftragte Person muss eine der folgenden Qualifikationen – durch Zeugnis und / oder andere Dokumente belegt – besitzen:

- 2.1 Erfolgreichen Abschluss einer Dirigentenausbildung mit Prüfung an verbandseigener Ausbildungsstätte.
- 2.2 Vergleichbare Ausbildung in anderen Bundesländern, an Musikhochschulen, staatlichen oder kommunalen Konservatorien / Musikakademien.
- 2.3 Weitere Qualifikationen können im Einzelfall auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes vom Landesmusikrat bzw. vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannt werden.

IV. Antragsunterlagen

Die Antragsteller verpflichten sich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Unrichtige Angaben begründen einen Rückforderungsanspruch. Die Erfüllung der unter Abschnitt III, Ziffer 1 und 2, genannten Anforderungen muss durch Vorlage folgender Unterlagen für jedes Orchester, für das ein Zuschuss beantragt wird, nachgewiesen werden:

- Die von einem Vorstandsmitglied des Jugendorchesters unterschriebene Liste der aktiv musizierenden Mitglieder mit Wohnort und Geburtsdatum (siehe Anlage). Bestandslisten, die von Dachverbänden eingereicht werden, gelten nicht als Antrag.
- Nachweis über zwei eigenständige Auftritte in den beiden vergangenen Jahren, z. B. in Form von Konzertprogrammen oder Zeitungsmeldungen (Kopien). Diese Belege müssen Ort und Tag der Veranstaltung, Mitwirkende (Orchester/Ensemble und Leitung) sowie die Programmbeiträge (Werke mit Komponistenangaben) eindeutig ausweisen.
- Zeugnisse, Lehrgangsbescheinigungen etc. (Kopien) von der/den Person/en für die ein Zuschuss beantragt wird. Die beigefügten Belege müssen den Abschluss im Fach Dirigieren ausweisen und sind gegebenenfalls durch zusätzliche Unterlagen (z. B. Studienbuchauszug) zu ergänzen. Ebenso müssen Bescheinigungen über Fortbildungsmaßnahmen den Umfang und Inhalt der Lehrgänge nachweisen.

Diese Unterlagen verbleiben beim Landesmusikrat und unterliegen dem Datenschutz im Sinne der DS-GVO. Sie werden ausschließlich für die Prüfung des Antrages benötigt.

V. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage nachstehender Richtlinien:

1. Voraussetzung ist ein entscheidungsreifer Antrag (siehe Abschnitt III und IV), der für das laufende Haushaltsjahr (mit beiliegendem Vordruck) bis **spätestens 31. Juli** des jeweiligen Jahres an den LANDESMUSIKRAT HESSEN e.V., Gräfin-Anna-Straße 4, 36110 Schlitz; Telefon: 06642-911320; zu richten ist. Bitte reichen Sie den Antrag in Papierform ein. **Verspätet eingehende, unzureichend ausgefüllte oder ohne ausreichende Unterlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.**
2. Die Förderungsbeträge werden dem Landesmusikrat Hessen durch das Ministerium aufgrund eines Bewilligungsbescheides (Institutionelle Förderung) zur Weiterleitung an die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

VI. Bewilligungsbedingungen

Für die Förderung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Durchführungsbestimmungen. Die sich daraus ergebenden Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Förderungsverfahrens. Sie regeln die Durchführung und Abwicklung des geförderten Vorhabens.